

Immatrikulations- und Exmatrikulationsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 11. Februar 2013

geändert durch Satzungen vom
17. Juli 2017
10. August 2023
30. Juli 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 30. Juli 2024¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) nachfolgende Satzung:

§ 1 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg immatrikulieren.
- (2) ¹Die oder der Studierende kann auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie oder er das Fortbestehen der Immatrikulation oder die Immatrikulation beantragt, um zu promovieren. ²Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion ist grundsätzlich befristet auf vier Jahre.
- (3) ¹Weiterhin können Personen zum Zwecke der Promotion gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikuliert werden, ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. Studienbewerberinnen oder -bewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Hochschulmitglieder ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. für Studienbewerberinnen oder -bewerber ein Betreuer bestellt ist,
 3. Studienbewerberinnen oder -bewerber wegen einer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.

¹ Diese Satzung tritt zum 31. Juli 2024 in Kraft.

- (5) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation in einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die erforderliche Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht werden, wobei höchstens 15 Credits für den erfolgreichen Abschluss fehlen dürfen. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.
- (6) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist in elektronischer Form zu stellen und innerhalb der von der Hochschule festgelegten und bekannt gegebenen Fristen unter Einreichung der jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. ²Die den Antrag auf Immatrikulation stellende Person ist zur Angabe von Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG verpflichtet. ³Die Hochschule erhebt die Daten, die zur Organisation der Studien- und Prüfungsverwaltung sowie des Promotionsstudiums erforderlich sind. ⁴Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann bis zum Abschluss des Semesters erfolgen.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die von gewählten Studierendenvertretungen organisiert werden.
 2. ein Hochschulmitglied durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten oder von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen.
 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstören oder beschädigen.
 4. an einer der in Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 3. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
 4. befristeter Ausschluss vom Studium.
- ²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. die Hausrechtsbeauftragten, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

§ 2 a

- (1) ¹Studierende können gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann für das Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung nach Ablauf der Frist ein und war der Eintritt nicht vorhersehbar, kann eine Antragstellung für das Wintersemester bis zum 30. November und für das Sommersemester bis zum 15. Mai erfolgen.
- (2) ¹Die Beurlaubungsgründe sind glaubhaft zu machen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Praktikum, Freiwilligendienst, Mutterschutz, Elternzeit, familiäre Pflege, Vorbereitung zu Prüfungen oder sonstige Gründe.
- (3) ¹Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters genehmigt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester darf ein Antrag auf Beurlaubung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgen. ³Erfolgt die Beurlaubung aufgrund von Elternzeit dürfen insgesamt sechs Semester nicht überschritten werden. ⁴Eine nachträgliche Genehmigung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. ⁵Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.
- (4) Durch die Beurlaubung werden die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund besonderer Belange von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe.

§ 3

Exmatrikulation

- (1) Studierende können auf Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn nachträglich ein Grund für die Versagung der Immatrikulation nach § 1 Abs. 2 eintritt oder sie an der Hochschule eine Straftat begehen, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Studierende können entsprechend Art. 95 Satz 3 BayHIG durch Beschluss der Hochschulleitung außerdem exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium – auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindern oder unmöglich machen und eine Ordnungsmaßnahme nach § 2 keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:
 1. sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG
 2. unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB
 3. Verstöße gegen §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

Regensburg, 11. Februar 2013

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident